

**Neubildung des Stadtrats –Besetzung von Stadtratsgremien
hier: Aufsichtsräte**

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00651

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 01.07.2026

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Neukonstituierung des Stadtrats für die Amtsperiode 2026-2032 Vollzug von § 2 Ziff. 7 GeschO, Art 46 Abs. 1 Satz 2 BayGO
Inhalt	Benennungen und Entsendungen von Stadtratsmitgliedern für bzw. in Aufsichtsräte städtischer Beteiligungsunternehmen
Gesamtkosten / Gesamterlöse	Es fallen weder Kosten noch Erlöse an
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungs- vorschlag	Namentliche Benennungen und Entsendungen für bzw. in die einzelnen Aufsichtsräte städtischer Beteiligungsunternehmen
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Aufsichtsrat, Entsendung, Benennung, Sitzverteilung
Ortsangabe	-/-

**Neubildung des Stadtrats –Besetzung von Stadtratsgremien
hier: Aufsichtsräte**

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00651

27 Anlagen

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 01.07.2026
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
1. Allgemeine Informationen.....	2
1.1 Rechtliche Grundlagen.....	2
1.2 Gremienbetreuung zu Beginn und während der Amtsperiode des neuen Stadtrats..	2
1.3 Allgemeine Informationen zur Neubesetzung von Aufsichtsräten	2
1.3.1 Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder	2
1.3.2 Bestellung von Ersatzmitgliedern und Stellvertretungen	2
1.4 Förderung der geschlechtergerechten Besetzung	3
1.4.1 Geschlechtergerechte Besetzung der Stadtratsgremien nach dem „Hamburger Modell“	3
1.4.2 Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat bei gesetzlich mitbestimmten Gesellschaften	4
2. Beendigung der bisherigen Aufsichtsratsmandate.....	4
3. Sitzverteilung	4
4. Neubesetzungen bei veränderten Stärkeverhältnissen während der Wahlperiode ..	6
5. Klimaprüfung	6
6. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten.....	6
II. Antrag des Referenten	7
III. Beschluss.....	8

I. Vortrag des Referenten

1. Allgemeine Informationen

1.1 Rechtliche Grundlagen

Nach Beginn der Amtszeit des neuen Stadtrats sind gemäß § 2 Ziff. 7 Geschäftsordnung des Stadtrats (GeschO), Art 46 Abs. 1 Satz 2 BayGO durch Beschluss der Vollversammlung die Geschäfte auf die Stadtratsmitglieder zu verteilen. Dazu zählt unter anderem auch die Benennung und Entsendung von Stadtratsmitgliedern für bzw. in den Aufsichtsrat oder in die entsprechenden Organe von Beteiligungsunternehmen.

1.2 Gremienbetreuung zu Beginn und während der Amtsperiode des neuen Stadtrats

Einmalig zu Beginn der neuen Amtsperiode des Stadtrats bringt das Direktorium (unter Beteiligung aller Betreuungsreferate), wie schon zu Beginn der früheren Amtsperioden, die Beschlussvorlagen für die Besetzung, Bildung und den Fortbestand aller Stadtratsgremien (= Gremien, in denen Stadtratsmitglieder vertreten sind) in den Stadtrat ein. Danach ist für die weitere Betreuung der Gremien einschließlich der Einbringung der erforderlichen Beschlussvorlagen das jeweilige Betreuungsreferat zuständig.

1.3 Allgemeine Informationen zur Neubesetzung von Aufsichtsräten

1.3.1 Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder

Grundsätzlich werden die Mitglieder des Aufsichtsrats einer GmbH durch Wahl in der Gesellschafterversammlung oder mittels eines gesellschaftsvertraglich verankerten Entsendungsrechts durch eine* einen Gesellschafter*in bestellt. Dies gilt sowohl für den obligatorischen als auch für den fakultativen Aufsichtsrat einer GmbH. In der Gesellschaftssatzung können ggf. auch einzelne bzw. mehrere Aufsichtsratsmitglieder namentlich benannt oder kraft ihres Amtes festgelegt werden (sog. „geborene Mitglieder“). Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats einer AG erfolgt ebenfalls grundsätzlich durch Wahl in der Hauptversammlung oder auf der Grundlage eines satzungsmäßig begründeten Entsendungsrechts zugunsten bestimmter Aktionäre (vgl. § 101 Abs. 1 und 2 AktG).

Welche Bestellmethode für die Aufsichtsräte der städtischen Beteiligungsgesellschaften gilt, ist regelmäßig in der jeweiligen Gesellschaftssatzung festgelegt.

Dem gesellschaftsrechtlichen Bestellungsakt ist kommunalrechtlich die vom Stadtrat zu treffende Auswahlentscheidung hinsichtlich der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder vorgelagert. Für diese zu treffende Auswahlentscheidung finden sich in den Anlagen 1 bis 27 Datenblätter mit den wesentlichen Informationen zu den einzelnen Aufsichtsräten sowie den jeweiligen Namen der Stadtratsmitglieder, die von den Fraktionen, für die jeweils zu besetzenden Positionen vorgeschlagen werden.

Darüber hinaus enthalten die Datenblätter auch Vorschläge der Betreuungsreferate für einzelne, nach ihrer Funktion bzw. ihrem Amt benannte Personen. Es entspricht der bisherigen städtischen Praxis, dass auch diese Personen als Aufsichtsratsmitglieder bestellt werden.

1.3.2 Bestellung von Ersatzmitgliedern und Stellvertretungen

Bei **obligatorischen** Aufsichtsräten ist eine Stellvertretung gem. § 101 Abs. 3 Satz 1 AktG ausgeschlossen. Jedoch können gem. § 101 Abs. 3 Satz 2 und 3 AktG gleichzeitig mit der

Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellt werden, die bei dauerhaftem Wegfall eines Mitglieds nachrücken. Beim obligatorischen Aufsichtsrat entscheidet grundsätzlich das Bestellorgan unabhängig von den konkreten Satzungsregelungen, ob es für ein Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied bestellt.

Beim **fakultativen** Aufsichtsrat können grundsätzlich sowohl Ersatzmitglieder als auch Stellvertretungen bestellt werden, sofern dies in der jeweiligen Gesellschaftssatzung ausdrücklich vorgesehen ist. In den Datenblättern der Beteiligungen, bei denen die Bestellung von Ersatzmitgliedern beim fakultativen Aufsichtsrat möglich ist, wurde diese Möglichkeit entsprechend vermerkt. Derzeit enthält jedoch keiner der relevanten Gesellschaftsverträge Bestimmungen zur Wahl von Stellvertreter*innen.

1.4 Förderung der geschlechtergerechten Besetzung

1.4.1 Geschlechtergerechte Besetzung der Stadtratsgremien nach dem „Hamburger Modell“

Der Stadtrat hat in der Vollversammlung vom 27.11.2018, Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 13108, für die im Stadtrat vertretenen Gruppierungen eine Empfehlung zur Erreichung des Ziels einer geschlechtergerechten Besetzung von Stadtratsgremien beschlossen. Danach empfiehlt der Stadtrat den Fraktionen, ihre Besetzungsvorschläge für die Besetzung von Stadtratsgremien nach dem „Hamburger Modell“ auszurichten und Abweichungen transparent zu begründen.

Hamburger Quotenmodell:

Gremiengröße	Sitze Frauen	Sitze Männer
2-4 Mitglieder	mind. 1	mind. 1
5-6 Mitglieder	mind. 2	mind. 2
7-8 Mitglieder	mind. 3	mind. 3
9 oder mehr Mitglieder	mind. 40 %	mind. 40 %

Analoge Anwendung des Hamburger Quotenmodells für die Besetzung von Stadtratsgremien (gemäß o.g. Stadtratsbeschluss vom 27.11.2018):

zu besetzende Gremiensitze <u>je Fraktion</u>	Sitze Frauen	Sitze Männer
2-4 Sitze	mind. 1	mind. 1
5-6 Sitze	mind. 2	mind. 2
7-8 Sitze	mind. 3	mind. 3
9 oder mehr Sitze	mind. 40 %	mind. 40 %

Wie aus den Tabellen ersichtlich, wird zur Besetzung der Stadtratsgremien mit ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern in analoger Anwendung des Hamburger Modells statt auf die Gremiengröße auf die Anzahl der zu besetzenden Gremiensitze je Fraktion abgestellt.

Das Modell wird nur auf ehrenamtliche Stadtratsmitglieder angewendet, nicht auf die „geborenen“ Mitglieder bzw. Fachexpert*innen aus den Referaten.

Da die Benennungen erst in der heutigen Sitzung vorgenommen werden können, erfolgt die Darstellung zu den tatsächlichen Quoten zusammen mit den anderen Gremien in einer Sitzungsvorlage für die Vollversammlung am 29.07.2026.

1.4.2 Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat bei gesetzlich mitbestimmten Gesellschaften

Soweit städtische Beteiligungsgesellschaften nach dem Mitbestimmungsgesetz oder dem Drittelbeteiligungsgesetz mitbestimmungspflichtig sind, gelten zudem gesellschaftsrechtliche Regelungen, die u.a. die Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat durch die Gesellschafterversammlung bzw. Aufsichtsrat vorschreiben (vgl. z. B. § 52 Abs. 2 GmbHG, § 111 Abs. 5 AktG). Alle Gesellschaften haben entsprechend der gesetzlichen Regelungen Zielquoten für die Aufsichtsräte und Geschäftsführungen festgelegt. Bei den von der Landeshauptstadt München beherrschten Gesellschaften wird eine Zielgröße von 50% angestrebt.

Bei der Benennung von ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern für den Aufsichtsrat der jeweiligen Gesellschaft sind diese Zielgrößen grundsätzlich zu beachten.

2. Beendigung der bisherigen Aufsichtsratsmandate

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder in den städtischen Beteiligungsgesellschaften kann in der Gesellschaftssatzung oder im Bestellungsakt begrenzt worden sein. Soweit etwa die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder satzungsmäßig an die Wahlzeit des Stadtrats geknüpft wurde, endet das Amt der Aufsichtsratsmitglieder grundsätzlich automatisch mit dem in der Gesellschaftssatzung festgelegten Zeitpunkt. Je nach Beendigungszeitpunkt sehen die Gesellschaftsverträge z. T. vor, dass die Geschäfte von den bisherigen Aufsichtsratsmitgliedern bis zum Zusammentreten des neuen Aufsichtsrats fortgeführt werden.

Wurde beim fakultativen Aufsichtsrat einer GmbH die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder in der Gesellschaftssatzung oder im Bestellungsakt nicht ausdrücklich begrenzt, so ist die Amtszeit grundsätzlich unbefristet. Für den obligatorischen Aufsichtsrat gilt die gesetzliche Höchstdauer des § 102 Abs. 1 AktG¹. Es bedarf somit ggf. einer Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds (vgl. § 103 AktG), wenn das Aufsichtsratsmitglied im Zuge der Kommunalwahl aus dem Stadtrat ausgeschieden ist bzw. ein Aufsichtsratsmitglied nicht mehr im Aufsichtsrat einer städtischen Beteiligungsgesellschaft vertreten sein soll. Gesellschaftsrechtlich zuständig für die Abberufung ist regelmäßig das Bestellorgan. Kommunalrechtlich ist ein entsprechender Stadtratsbeschluss erforderlich, der mit dieser Beschlussvorlage erfolgt.

3. Sitzverteilung

Nach Art. 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO und Art. 93 Abs. 2 Satz 1 GO haben die Gemeinden einen angemessenen Einfluss in Aufsichtsräten und entsprechenden Gremien kommunaler Beteiligungsgesellschaften sicherzustellen. Die wichtigste Einflussmöglichkeit der Gemeinde liegt in der Auswahl bzw. Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder. Wie im Rahmen der Ausschussbesetzung steht der Gemeinde insofern grundsätzlich ein Organisationsermessen zu. Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ist der Organisationsspielraum der Gemeinde bei der Festlegung des Besetzungsverfahrens für die Aufsichtsräte „sogar noch erheblich weiter“ als im Falle der Ausschussbesetzung, da insbesondere die Vorgaben des Art. 33 Abs. 1 GO (z.B. Spiegelbildlichkeitsgebot) bei der Aufsichtsratsbesetzung nicht beachtet werden müssen (vgl. BayVGh, Beschl. v.

¹ Aufsichtsratsmitglieder können nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. (§102 Abs. 1 AktG)

09.01.2023 – 4 ZB 22.2095; BayVGh, Urt. v. 02.02.2000 – 4 B 99.1377).

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung soll die Sitzverteilung für die Neubesetzung der Aufsichtsräte gemäß den Anlagen 1 bis 27 nach den folgenden Maßgaben erfolgen:

- Sitzverteilung nach dem Verteilungsverfahren d'Hondt

Dem Stadtrat steht es frei, für die Verteilung der Sitze in den Aufsichtsräten ein bestimmtes Verteilungsverfahren festzulegen (kommunales Organisationsermessen). In seiner Sitzung vom 11.05.2026 hat der Stadtrat im Rahmen des Beschlusses zur Geschäftsordnung beschlossen, bei der Ausschussbesetzung das Verteilungsverfahren d'Hondt als Regelverfahren zu wählen (Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00001). Wie auch bereits in der vergangenen Wahlperiode soll für die Sitzverteilung in den Aufsichtsräten ebenfalls das Berechnungsverfahren d'Hondt auf der Grundlage des zu Beginn der neuen Wahlperiode bestehenden Stärkeverhältnisses der im Stadtrat der Landeshauptstadt München vertretenen Parteien und Wählergruppen festgelegt werden.

Das Verteilungsverfahren d'Hondt ist dazu geeignet, die bestehenden Mehrheitsverhältnisse im Stadtrat auch in den Aufsichtsräten in sinnvoller Weise zum Ausdruck zu bringen. So wäre z.B. bei einer Berechnung nach Hare/Niemeyer die im Plenum bestehende Koalitionsmehrheit aus Die Grünen – Rosa Liste Stadtratsfraktion, SPD-Stadtratsfraktion und FDP FREIE WÄHLER Stadtratsfraktion in einigen Aufsichtsräten nicht mehr abgebildet. Dies betrifft vor allem die Aufsichtsräte, für die vier, fünf, sechs oder sieben Stadtratsmitglieder zu bestellen sind.

- Kein Verbot der Überaufrundung

Eine Sitzverteilung nach dem Verfahren d'Hondt soll auch dann erfolgen, wenn es im Einzelfall bei der Anwendung des Berechnungsverfahrens oder in einer Pattsituation zu einer Überaufrundung zugunsten einer Fraktion kommt. Das Verbot der Überaufrundung dient der Sicherung des Spiegelbildlichkeitsprinzips (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO), welches nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgesichtshofs für die Besetzung der Aufsichtsräte gerade nicht gilt. Infolgedessen ist das Organisationsermessen der Gemeinde bei der Aufsichtsratsbesetzung auch nicht entsprechend begrenzt. Insoweit geht es nicht um die innergemeindliche Mitwirkung des Stadtrats, sondern um die Wahrnehmung der Kontrollbefugnisse der Stadt gegenüber einer anderen juristischen Person.

- Abstellen auf das Wahlergebnis im Falle einer Pattsituation

Sollte es unter der Anwendung des Verteilungsverfahrens d'Hondt zu einer Pattsituation bei der Sitzverteilung kommen, wird zur Auflösung der Pattsituation auf die Zahl der bei der Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen abgestellt. Dies gilt für die mit dieser Sitzungsvorlage zu treffenden Auswahlentscheidungen. Die Stimmzahl stellt insofern ein objektives und planbares Kriterium zur Auflösung einer Pattsituation dar.

- Keine Entsendegemeinschaften

Da die zu bestellenden Aufsichtsratsmitglieder die Interessen der Landeshauptstadt München insgesamt in den jeweiligen Beteiligungsgesellschaften wahrnehmen sollen und nicht als Vertreter*innen einer Fraktion oder Gruppierung entsandt werden, besteht, wie in der letzten Amtsperiode, keine Notwendigkeit, Entsendegemeinschaften zuzulassen (vgl. BayVGh, Beschl. v. 09.01.2023 – 4 ZB 22.2095, juris Rn. 23). Dementsprechend soll auch die Bildung nicht-ausschusswirksamer Fraktionsgemeinschaften bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden (vgl. auch § 17 GeschO).

Bei der Sitzverteilung für die Aufsichtsräte nach den vorstehenden Maßgaben ist zudem zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zur Ausschussbesetzung die Beweggründe für ein bestimmtes Besetzungsverfahren grundsätzlich unerheblich sind, denn das Gesetz stellt insoweit keine besonderen Anforderungen (vgl. BayVGH, Beschl. v. 09.01.2023 – 4 ZB 22.2095, juris Rn. 18). Diese Rechtsprechung gilt ebenso bei der Besetzung der Aufsichtsräte kommunaler Beteiligungsgesellschaften, zumal hier das gemeindliche Organisationsermessen erheblich weiter ist und es gerade nicht auf die Verwirklichung des Wählerwillens ankommt; vielmehr sollen die bestellten Gemeindevertreter*innen in den Aufsichtsräten die Interessen der Gemeinde insgesamt wahrnehmen (vgl. BayVGH, Beschl. v. 09.01.2023 – 4 ZB 22.2095, juris Rn. 19 ff.).

Im Übrigen bleiben gesellschaftsrechtliche Vorgaben für die Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder unberührt (vgl. z. B. §§ 100, 105 AktG bzw. § 52 Abs. 1 GmbHG i. V. m. §§ 100 Abs. 1, 2 Nr. 2, 5, 105 AktG).

4. Neubesetzungen bei veränderten Stärkeverhältnissen während der Wahlperiode

Wie bereits in der vorherigen Amtsperiode wird auch für die neue Amtsperiode vorgeschlagen, dass bei Änderungen des Stärkeverhältnisses im Stadtrat während der Wahlperiode grundsätzlich keine Neuberechnungen bei den Gremien stattfinden. Davon ausgenommen sind Aufsichtsräte, bei denen aus anderen Gründen (z.B. Veränderung der Größe des Gremiums) eine Neubesetzung des gesamten Gremiums erforderlich ist. In diesem Fall sind die im Zeitpunkt der Neubesetzung vorliegenden Stärkeverhältnisse im Stadtrat zugrunde zu legen.

5. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

6. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Diese Beschlussvorlage ist mit dem IT-Referat, dem Kommunalreferat, dem Kulturreferat, dem Mobilitätsreferat, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft, dem Sozialreferat und der Stadtkämmerei abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Da die Benennungen der Stadträt*innen für die Besetzung der Aufsichtsräte nicht rechtzeitig vorlagen, werden die entsprechenden Anlagen dieser Beschlussvorlage durch eine Ergänzung/Tischvorlage bereitgestellt.

II. Antrag des Referenten

1. Der Stadtrat stimmt den in den Anlagen 1 bis 27 dargestellten Festlegungen und namentlichen Benennungen für die jeweiligen Aufsichtsräte zu. Die Anlagen 1 bis 27 sind Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Stadtrat entsendet die in den Anlagen 1 bis 27 jeweils genannten Personen als Mitglieder in die Aufsichtsräte der Beteiligungsgesellschaften, soweit gesellschaftsvertraglich eine Entsendung durch die Landeshauptstadt München vorgesehen ist.
3. Soweit nach den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen die Haupt-/ Gesellschafterversammlung für die Bestellung zuständig ist, wird Herr Oberbürgermeister Dominik Krause bzw. die*der Vertreter*in der Landeshauptstadt München als Gesellschafterin ermächtigt, in der Haupt-/Gesellschafterversammlung die in den Anlagen 1 bis 27 genannten Personen als Mitglieder der Aufsichtsräte der jeweiligen Beteiligungsgesellschaften zu wählen.
4. Es erfolgt eine Abberufung der bisher von der Landeshauptstadt München bestellten Aufsichtsratsmitglieder, die künftig nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 27 nicht mehr in den jeweiligen Aufsichtsräten der städtischen Beteiligungsgesellschaften vertreten sind, soweit eine Abberufung gesellschaftsrechtlich notwendig ist.
5. Ändern sich die Stärkeverhältnisse der Fraktionen im Stadtrat, findet aus diesem Grund keine Neuberechnung bei den Gremiensitzen statt. Davon ausgenommen sind Aufsichtsräte, bei denen eine Neubesetzung des gesamten Gremiums aus anderen Gründen erforderlich ist. Im Falle einer Neubesetzung sind die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Stärkeverhältnisse im Stadtrat zugrunde zu legen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Abberufung und Neubesetzung von Stadtratsmitgliedern durch eine Fraktion per Stadtratsbeschluss nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Regelungen oder der jeweiligen Satzungen/ Gesellschaftsverträge.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der / Die Referent/-in

Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dominik Krause
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Direktorium D-I-ZV-SG1

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
an das Büro des Oberbürgermeisters
an das Büro 2. Bürgermeisterin
an das Büro 3. Bürgermeisterin
an das Direktorium – Leitung
an das Direktorium – Gleichstellungsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung

an das Direktorium – GL
an das Direktorium – HA I
an das Direktorium – HA I Protokollabteilung
an das Direktorium – HA I Presse- und Informationsamt
an das Direktorium – HA I ZV
an das Direktorium – HA I Stadtarchiv
an das Direktorium – HA II
an das IT-Referat
an das Kommunalreferat
an das Kulturreferat
an das Referat für Arbeit und Wirtschaft
an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
an die Stadtkämmerei
an das Sozialreferat
z. K.

Am